Satzung des HSG Wetzlar Fanclubs "Grün-Weiss" e.V.



Satzung

Präambel

Der HSG Wetzlar Fanclub "Grün-Weiss" e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Anhängern aller HSG Wetzlar Handballmannschaften. Der Club ist weder politisch orientiert noch sonst in irgendeiner Form an eine natürliche oder juristische Person gebunden und weltanschaulich neutral.

Ziel des HSG Wetzlar Fanclub "Grün-Weiss" e. V. ist die Unterstützung der Handballmannschaften der HSG Wetzlar bei deren Spielen, sowie die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen rund um den Handballsport.

Aufgrund seines Charakters als Fanclub ist der HSG Wetzlar Fanclub "Grün-Weiss" e. V. eine Ansammlung unterschiedlicher Menschen mit unterschiedlichen Ansichten und Meinungen. Jedes Mitglied verpflichtet sich daher die Ansichten und Meinungen der anderen zu respektieren und die Kontakte innerhalb des Fanclubs nicht zu politischen oder kommerziellen Zwecken zu missbrauchen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HSG Wetzlar Fanclub "Grün-Weiss" e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.07.- 30.06.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sport-und Jugendhilfe, der Traditionspflege sowie die sportlichen Bemühungen der HSG Wetzlar zu unterstützen sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe durch die HSG Wetzlar.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Handballsports, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Rassismus, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu unterstützt der Verein die Jugendarbeit der HSG Wetzlar, die Integration sozial benachteiligter und Jugendlicher aus sozial schwachen Familien, leitet die Organisation und Durchführung von Auswärtsfahrten und unterstützt wirtschaftlich schwache Personen bei der Teilhabe an sportlichen Ereignissen, um die Gleichstellung mit nicht benachteiligten, Jugendlichen und Kindern zu ermöglichen. Darüber hinaus wird er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um den Erhalt und die Pflege der Fankultur in Wetzlar und anderswo einsetzen.

- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Sammeln von Spenden, Durchführen von gemeinnützigen Aktionen, Gewinnung Von Partnern und die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie auch juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Beitrittserklärung) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Verein hat
 - 1. ordentliche Mitglieder
 - 2. Ehrenmitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- 1. durch Tod.
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- 3. durch Ausschluss

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Mitglieder ab 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - 1. den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, Folge zu leisten.
- 3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5. Dem Vorstand jederzeit eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie E-Mailadresse mitzuteilen und etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.

§ 8 Strafen und Ausschluss

- (1) Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit folgende Strafen verhängt werden:
- 1. Warnung
- 2. Verweis
- (2) Durch den Vorstand können mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
- 1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluss- fähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - (b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

- (c)Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- (d)Beschlussfassung über das Beitragswesen
- (e)Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- (f)Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- (g)Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
- (h)weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassierer
 - 4. dem Schriftführer
 - 6. Beisitzern

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nach Bedarf verändert werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, dem Schriftführer und der Kassierer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Vertretungsberechtigt sind je zwei Beschluss Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder den von Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Vorstand wird in zwei Gruppen geteilt, die alljährlich abwechselnd von der ordentlichen Mitgliederversammlung für fünf bzw. vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre, wobei die Positionen 1. und 3. in den geradzahligen Kalenderjahren und 2. und 4. in den ungeradzahligen Kalenderjahren zu wählen sind. Bei der ersten Vorstandswahl werden die Positionen 1. und 2. abweichend hiervon für 5 Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Unterhaltung der vereinseigenen Vermögenswerte zu erfolgen. Alle Aus- gaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach fest- gestellt

werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

- (3) Der Vorstand muss mindestens viermal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

(1) Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Mitglieder können nach langjähriger Mitgliedschaft oder aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand geehrt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann beschlossen werden. die nur Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden gemeinnützigen Vereinen, der das Vereinsvermögen unmittelbar und aus- schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bestimmt die Mitgliederversammlung keinen gemeinnützigen Verein, so fällt das Ver- mögen an die Stadt Wetzlar, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.05.2023 in Kraft.